		Anlage 6	
An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde	
		Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen	Ì

Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO

1.	ntragsteller / Bauherr					
	Name	V	orname			
	Straße, Hausnummer	Р	LZ, Ort			
	Telefon (mit Vorwahl)	F	ax			
	E-Mail					
	Vertreter des Antragstellers / Bauherrn					
	Name	V	orname			
	Straße, Hausnummer	Р	LZ, Ort			
	Telefon (mit Vorwahl)	F	ax			
	E-Mail	1				
2.	Vorhaben	/orhaben				
	Genaue Bezeichnung des Vorhabens					
	Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO					
3.	Baugrundstück	ugrundstück				
	Gemarkung	Flur-Nr.		Gemeinde		
	Straße, Hausnummer	G	Gemeindeteil			
	Verwaltungsgemeinschaft					

4.	Verantwortlicher gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO					
	Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)					
	Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)					
	Name	Vorname				
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort				
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax				
	E-Mail					
	Listen- / Architektennummer	Land				
	Berufsbezeichnung					
5.	Unterschriften					
	Verantwortlicher					
	Datum I Interschrift					
	Datum, Unterschrift Antragsteller / Bauherr					
	Vertreter					
	Datum, Unterschrift					

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

"Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs.3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO"

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben berechtigt ist, den Standsicherheitsnachweis zu führen, ist in Art. 62a Abs. 1 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m² oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.